

**Ordnung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Lippstadt (Vergabeordnung)
Vom 1. Oktober 1965**

in der Fassung der Änderungen vom 18. Februar 1974, 14. September 1981, 9. Mai 1983, 9. November 1987, 23. April 1990, 30. Januar 1995, 17. Mai 1999, 25. September 2006, 18. Juni 2007, 2. März 2009, 20. Dezember 2010, Dezember 2011 und _____.

Im Interesse der Sauberkeit und des Ansehens der Verwaltung und deren Dienstkräfte und im Interesse einer geordneten und sparsamen der Verantwortung des Rates unterliegenden Finanzwirtschaft wird folgende Vergabeordnung erlassen:

§ 1 Zuständigkeit

Die Verwaltung entscheidet in eigener Verantwortung über die Vergabe von Aufträgen, sofern diese nach den VOL-/VOB-Bestimmungen erfolgt und vorbehaltlos von der Örtlichen Rechnungsprüfung bestätigt worden sind.

Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über Vergaben ab einer Auftragssumme von 50.000,00 Euro,

- wenn bei der Vergabe von Aufträgen die Zustimmung der Örtlichen Rechnungsprüfung nicht vorliegt

oder

- ... wenn die Zuschlagserteilung auf ein Nebenangebot erfolgen soll und sich da-durch die Reihenfolge der mindestfordernden Angebote ändert

oder

- ... bei Zuschlagserteilung im Rahmen von Vergabeverfahren, bei denen nur ein Bieter teilgenommen hat und gleichwohl den Zuschlag erhalten soll.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Vergabeordnung erstreckt sich auf alle Lieferungen und Leistungen, die von der "Verdingungsordnung für Leistungen" (VOL) erfasst werden und auf alle Bauleistungen nach der "Verdingungsordnung für Bauleistungen" (VOB) und gilt für die gesamte Verwaltung. Sie ist auch anzuwenden, wenn die Finanzierungsmittel von anderen Stellen (Bund, Land, Kreis, Sonstige) zur Verfügung gestellt werden.

Vergaberechtliche Auflagen dieser Stellen sind gegenüber den Bestimmungen der Vergabeordnung vorrangig.

(2) Über die Anwendung der Bestimmungen dieser Vergabeordnung auf Einrichtungen außerhalb der Verwaltung in Verbindung mit der Hingabe von Darlehen oder der Gewährung von Zuschüssen ist vom Rat im Einzelfalle zu entscheiden.

(3) Die Verwaltung hat jeweils vertraglich sicherzustellen, dass die Vergabeordnung für verbindlich erklärt wird, wenn mit der Ausführung von städtischen Aufträgen außerhalb der Verwaltung stehende Personen oder Gesellschaften beauftragt werden.

§ 3 Vergabevorschriften

Die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und Bauleistungen (VOB) sind in den jeweils geltenden Fassungen verbindlich.

§ 4 Vergabeberechtigte Dienstkräfte

Es sind nur solche Dienstkräfte berechtigt, für die Stadt Verpflichtungserklärungen im Vergabewesen abzugeben, die durch den Bürgermeister dazu ermächtigt worden sind.

§ 5 Vergabearten

- (1) Grundsätzlich soll der Wettbewerb die Regel sein.
- (2) Die Wahl der Vergabeart hat unter Beachtung der Wertgrenzen, die in der Anlage zu dieser Vergabeordnung festgesetzt sind zu erfolgen. Abweichungen von diesen Wertgrenzen sind nach den Bestimmungen der §§ 3 VOL/A und 3 VOB/A zu begründen.
- (3) Es ist unzulässig, Aufträge zu teilen, um die festgesetzten Wertgrenzen zu umgehen.
- (4) Für wiederkehrende Leistungen ist für die Wahl der Vergabeart der Jahreswert zugrunde zu legen.

§ 6 Grundsätze für die Auswahl der Angebote

- (1) Der Zuschlag ist im wohlverstandenen städtischen Interesse auf das Angebot zu erteilen, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.
- (2) Die gesetzlichen Bestimmungen und allgemeinen Richtlinien über die bevorzugte Berücksichtigung gewisser Bieter bei der Vergabe von Aufträgen sind zu beachten.
- (3) Auswärtige Firmen sind in angemessenem Umfang bei allen Ausschreibungen zu beteiligen. Sie sind im Auswahlverfahren den ortsansässigen Bietern gleichgestellt.
- (4) Angebote, die Merkmale des unlauteren Wettbewerbes tragen, sind auszuschließen.
- (5) Bei Aufträgen über 2.500,00 Euro ist der Zuschlag nur dann zu erteilen, wenn der Bewerber Unbedenklichkeitsbescheinigungen seines Finanzamtes und der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse vorlegt.
- (6) Alle Leistungen, insbesondere Lieferungen und Leistungen nach der VOL/A, sind nach Möglichkeit unter dem Gesichtspunkt einer weitgehenden Typenbeschränkung auszuschreiben, um die Kosten des Bedienungs- und Unterhaltungsaufwandes niedrig zu halten.
- (7) Baustoffe und Bauteile, die der Auftragnehmer zu liefern und ein- zubauen hat, müssen den DIN-Güte- und -Maßbestimmungen entsprechen. Amtlich zu-gelassene, nicht genormte Stoffe und Bauteile müssen den Zulassungsbedingungen entsprechen.
- (8) Die Preise der Bieter für Bauleistungen müssen sich im Rahmen der Bestimmungen der Baupreisverordnung halten.

§ 7 Auftragserteilung

Aufträge dürfen grundsätzlich nur schriftlich erteilt werden. Ist in Ausnahmefällen die mündliche oder fernmündliche Auftragserteilung nicht zu vermeiden, ist die schriftliche Bestätigung umgehend nachzuholen.

§ 8 Unternehmerkartei, Marktbeobachtung

- (1) Über die Beteiligung von Firmen an Wettbewerben ist eine Unternehmerkartei zu führen. Die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten hat unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Firmen zu erfolgen. Es dürfen nur Firmen am Wettbewerb beteiligt werden, die gewerberechtlich zur Ausführung der geforderten Leistungen berechtigt sind.
- (2) Die Verwaltung hat den Auftragsmarkt laufend zu beobachten. Zur Erzielung günstiger Ergebnisse ist der Zeitpunkt der Ausschreibungen nach Möglichkeit der Marktlage anzupassen.

§ 9 Bedarfsermittlung - Ausführungspläne

Es darf nur dann ausgeschrieben werden, wenn bei Lieferungen und Leistungen nach der VOL der Bedarf nach Art und Umfang genau ermittelt worden ist, bei Bauleistungen nach der VOB baureife und durch den Rat oder die zuständigen Ausschüsse genehmigte Ausführungspläne vorliegen.

§ 10 Haushaltsmittel

Vergaben jeder Art dürfen grundsätzlich nur erfolgen, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 11 Nichtbeachtung der Vergabevorschriften

Für die aus der Nichtbeachtung der Vergabevorschriften entstehenden Schäden können die Verantwortlichen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen haftbar gemacht werden.

§ 12 Vergabeordnung - kein Vertragsrecht

Die Vergabeordnung regelt die Grundsätze, nach denen das gesamte Vergabewesen der Stadt abzuwickeln ist. Sie grenzt die Zuständigkeiten zwischen Rat und Verwaltung ab. Durch diese Vergabeordnung wird kein Vertragsrecht geschaffen.

§ 13 Mitwirkung der Örtlichen Rechnungsprüfung

Die Mitwirkung der Örtlichen Rechnungsprüfung bei Vergaben ergibt sich aus der Rechnungsprüfungsordnung. Vergaben ab 5.000,00 Euro sind der Örtlichen Rechnungsprüfung vor Vergabeentscheidung zuzuleiten.

§ 14 Dienstanweisung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Ablauf der Vergabeverfahren im Rahmen von Dienstanweisungen zu regeln.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Bisher zur Regelung des Vergabewesens gefasste Beschlüsse des Rates treten außer Kraft.

**Anlage zu § 5 II Vergabeordnung zur Vergabeordnung der Stadt Lippstadt
Vom 1. Oktober 1965
in der Fassung der Änderungen vom 18. Februar 1974, 14. September 1981, 9. Mai 1983,
23. April 1990, 30. Januar 1995, 17. Mai 1999, 25. September 2006, 18. Juni 2007, 2. März
2009, 20. Dezember 2010, 13. Dezember 2012 und _____**

Die Kommunalen Vergabegrundsätze des Landes NRW lt. RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales – 34-48.07.01/01-169/12 – vom 6. Dezember 2012 werden seitens der Stadt Lippstadt befristet bis zum 31. Dezember 2013 adaptiert.

Ab 1. Januar 2014 treten die in der Anlage zur Vergabeordnung in der Fassung der Änderungen vom 18. Februar 1974, 14. September 1981, 9. Mai 1983, 23. April 1990, 30. Januar 1995, 17. Mai 1999, 25. September 2006, 18. Juni 2007 getroffenen Regelungen wieder in Kraft.